

Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung für Verbriefungstransaktionen (EBA/GL/2016/08)

JANUAR 2017 — VON MARITA AVERDIECK

Am 3. Oktober 2016 hat die EBA ihre finalen Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung für Verbriefungstransaktionen gemäß Art. 248 Abs. 2 CRR veröffentlicht (EBA/GL/2016/08)¹. Darin wird festgelegt, was unter „marktüblichen Bedingungen“ zu verstehen ist, welche Strukturen keine Kreditunterstützung darstellen und welche Nachweise bei zu meldenden Geschäften zu erbringen sind. Die Norm richtet sich an Originatoren und Sponsoren von Verbriefungstransaktionen, sofern für das verbrieft Portfolio eine Eigenkapitalentlastung gemäß CRR in Anspruch genommen wird.

Ergebnis der Konsultation

Inhaltlich folgt die EBA im Wesentlichen dem im Januar 2016 zur Konsultation gestellten Vorschlag, nimmt einige Klarstellungen vor und berücksichtigt einige Argumente aus der Konsultation. Die seitens der Industrie gewünschten Ausnahmeregelung für Sponsoren voll unterstützter ABCP-Programme und Beispielfälle bzgl. der Anzeigeverpflichtungen bleiben allerdings unberücksichtigt. Es wird jedoch klargestellt, dass die Bereitstellung von Unterstützung vorgenannter ABCP-Programme aufgrund der entsprechenden vertraglichen Verpflichtung nicht unter Art. 248 CRR fällt.

Anwenderkreis

Die Regelungen sind relevant für Verbriefungstransaktionen, die zu einer Eigenkapitalentlastung für das verbrieft Portfolio beim Originator führen. Betroffen sind Originatoren, Sponsoren und Unternehmen, die dem Konzern des Originators zuzuordnen sind oder von diesem Weisungen oder Aufträge für eine außervertragliche Unterstützung erhalten. Explizit nicht betroffen sind Drittinstitute, die als Arrangeure einer Verbriefungstransaktion fungieren, sofern sie nicht unter die vorgenannte Gruppe fallen.

Anwendungsumfang und Anzeigepflicht

Unter die betroffenen Transaktionen fallen sämtliche Verpflichtungen, zu denen Originator, Sponsor oder die vorgenannten Unternehmen aufgrund der Vertragsvereinbarungen einer Verbriefungstransaktion nicht oder nicht zu den gewählten Bedingungen verpflichtet sind. Hierzu zählen neben dem nachträglichen Ankauf von Forderungen oder der nachträglichen Bereitstellung von Sicherheiten auch nachträgliche Vertragsänderungen sowie beispielsweise Veränderungen bezüglich der vereinbarten Verzinsung. Dabei wird klargestellt, dass alle relevanten Transaktionen der Bankenaufsicht anzuzeigen sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine außervertragliche Kreditunterstützung handelt oder nicht. Somit wären beispielsweise auch Transaktionen, die der Marktpflege dienen, anzuzeigen, wenn das Vertragswerk keine explizite Verpflichtung des Originators oder Sponsors zur Marktpflege vorsieht. Auch Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Verbriefung erfolgen, fallen unter die Anzeigepflicht an die nationale Aufsicht, sofern keine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht. Gleichzeitig wäre nachzuweisen, aus welchen Gründen die Transaktion keine außervertragliche Kreditunterstützung darstellt.

¹ RADAR-Datensatz 1904

Transaktionen, die aufgrund ihrer Struktur keine außervertragliche Unterstützung darstellen

Nicht als außervertragliche Kreditunterstützung gelten Transaktionen des Sponsors, die dieser zu Marktbedingungen oder zu für ihn günstigeren Bedingungen vornimmt. Für Transaktionen des Originators gilt dies analog, wobei zudem die Bedingungen für einen signifikanten Risikotransfer gem. Art. 243/244 CRR bzw. EBA-Leitlinien für die Übertragung eines signifikanten Risikos (EBA GL/2014/05)² sowie die hier besprochenen Leitlinien weiterhin einzuhalten sind. Ist der signifikante Risikotransfer nicht mehr gegeben, darf die abgeschlossene Transaktion nicht die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Investoren reduzieren.

Marktübliche Konditionen

Als marktübliche Konditionen gelten Bedingungen, die ein unabhängiger Dritter in einem normalen Handelsgeschäft und in Kenntnis der bei Geschäftsabschluss vorliegenden Informationen aus freiem Willen, in eigenem Interesse und ohne Berücksichtigung von Dritteffekten, die keinen unmittelbaren Bezug zu der Transaktion haben (wie z.B. Reputationsrisiken), abschließen würde.

Wesentlicher Risikotransfer

Die Prüfung, ob die Bedingungen für einen wesentlichen Risikotransfer nach Abschluss der fraglichen Transaktionen weiterhin eingehalten werden, ist unter Berücksichtigung des Kreditrisikos sowie der Kapital- und Liquiditätslage des Originators vorzunehmen. Dabei sind die Rückkaufpreise bzw. die Forderungen oder Verbindlichkeiten des Ori-

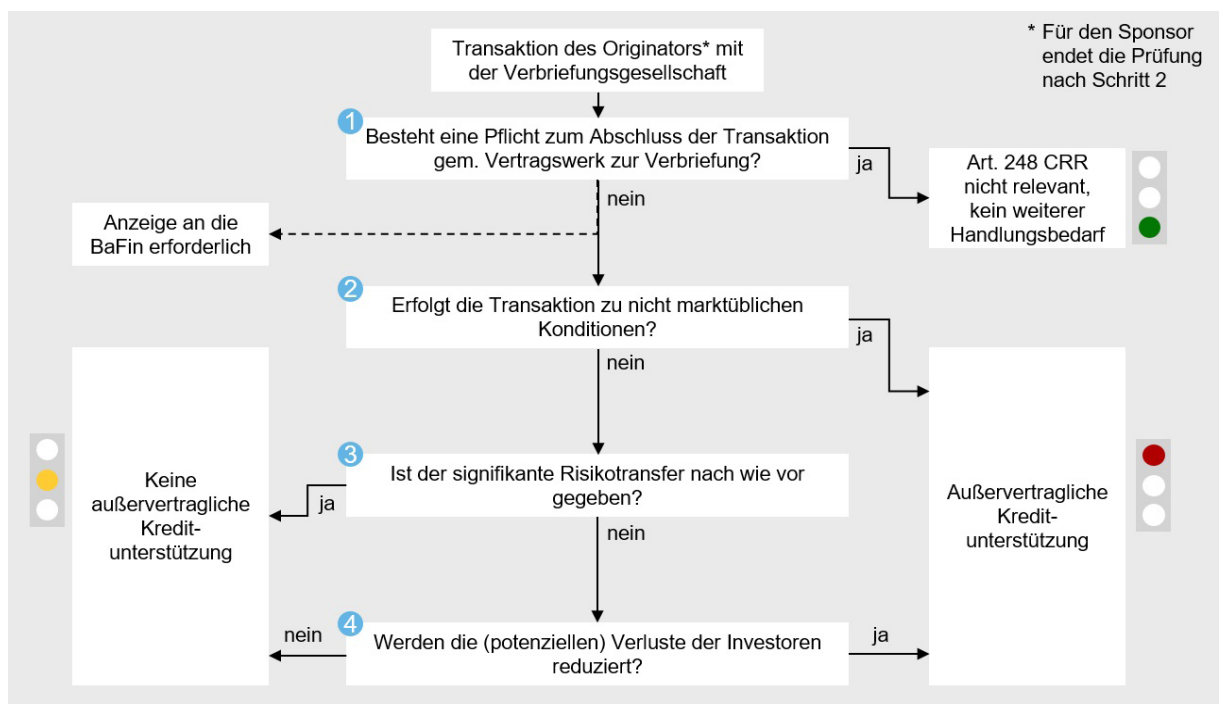
gnators oder Sponsors aus der fraglichen Transaktionen in Relation zu den entsprechenden Marktwerten zu beurteilen. Für die der Transaktion zugrundeliegenden Risikopositionen muss eine eventuell bestehende negative Wertentwicklung im Preis berücksichtigt werden. Wertminderungen dürfen nicht durch das Institut aufgefangen werden. Auf Basis von Marktpreisen, Ratings und risikogewichteten Positionsbeiträgen ist zu prüfen, ob die erwarteten Verluste einer Verbriefungsposition durch das Geschäft beeinflusst werden.

Anzeige und Nachweise

Der erforderlichen Anzeige sind im Falle von Transaktionen, die nicht als außervertragliche Kreditunterstützung gesehen werden, eine entsprechende Begründung, Nachweise für marktgerechte Bedingungen sowie ggf. Informationen über die Verbindung zwischen Originator und ausführendem Unternehmen beizufügen.

Fazit

Da eine außervertragliche Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen bisher bereits verboten bzw. mit Sanktionen belegt war, ergeben sich aus den finalen Leitlinien der EBA keine grundlegenden Änderungen für die Institute. Die Leitlinien bieten allerdings Hilfestellung bei der Analyse, ob beabsichtigte Transaktionen im Zusammenhang mit Verbriefungen zulässig und ggf. anzeigepflichtig sind. Ferner geben sie den Rahmen für einen eventuell erforderlichen Nachweis der fehlenden außervertraglichen Kreditunterstützung vor.



² RADAR-Datensatz 1115